

Stand: 14.03.2026 23:33:59

Initiativen auf der Tagesordnung der 41. Sitzung des BU

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10800 vom 11.03.2026
2. Initiativdrucksache 19/10398 vom 05.03.2026
3. Initiativdrucksache 19/10791 vom 11.03.2026
4. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9800 vom 27.01.2026
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/10698 vom 10.03.2026



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmар Halbleib, Doris Rauscher, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Christiane Feichtmeier, Florian von Brunn, Sabine Gross, Nicole Bäumler, Horst Arnold, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Erhalt des internationalen Freiwilligenprogramms „kulturweit“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- das internationale Freiwilligenprogramm „kulturweit“ seit 2009 ein zentrales Instrument der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ist. Es fördert die Weltoffenheit junger Menschen, den interkulturellen Austausch und die Übernahme globaler Verantwortung. Mit über 6 500 jungen Menschen, die weltweit Brücken zwischen Kulturen gebaut haben, ist es ein Erfolgsmodell.
- die geplante Streichung der Bundesförderung ab 2027 aus Kostengründen daher ein schwerer Fehler wäre, denn die minimalen Einsparungen (0,001 Prozent des Bundeshaushalts) stehen in keinem Verhältnis zum Verlust an Soft Power, interkultureller Kompetenz und gesellschaftlichem Zusammenhalt. Gerade in Zeiten globaler Krisen und wachsender Polarisierung sind solche Programme wichtiger denn je.
- Bayern als weltoffenes, wirtschaftsstarkes und kulturell engagiertes Land besonders von „kulturweit“ profitiert. Bayerische Jugendliche bringen ihre Erfahrungen als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft ein und stärken so unseren Freistaat als Brückenbauer in Europa und der Welt.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- unverzüglich und mit Nachdruck auf Bundesebene für den Erhalt der Förderung von „kulturweit“ einzutreten und ggf. gemeinsam mit anderen Bundesländern eine dauerhafte Finanzierungslösung zu erarbeiten, die das Programm sichert.
- sofort mit der Deutschen UNESCO-Kommission und den Trägerorganisationen in Dialog zu treten, um die Fortführung des Programms zu garantieren, notfalls durch innovative Kooperationen mit Stiftungen, Landesmitteln oder öffentlichen Partnern.

Begründung:

Das Auswärtige Amt hat am 6. März 2026 mitgeteilt, das Freiwilligenprogramm „kulturweit“ aus Kostengründen einzustellen.

„kulturweit“ ist kein Luxus, sondern eine Investition in unsere Zukunft.

Das Programm kostet jährlich etwa 5 Mio. Euro (0,001 Prozent des Bundeshaushalts) und ist ein Leuchtturm der internationalen Jugendarbeit. Es vermittelt jungen Menschen interkulturelle Kompetenz, globale Verantwortung und demokratische Werte. In einer von Konflikten, Populismus und Abgrenzung geprägten Welt sind solche Erfahrungen unersetzbar.

Die Streichung der Bundesförderung wäre auch ein Rückschritt für Bayern. Bayerische Jugendliche würden eine einzigartige Chance verlieren, im Ausland zu lernen und als Botschafterinnen und Botschafter unserer Werte zurückzukehren.

Bayern als weltoffenes und bildungsorientiertes Land muss jetzt als Vorreiter handeln. Das Leuchtturmprojekt „kulturweit“ muss gerettet werden, sei es durch Landesmittel, Stiftungspartnerschaften oder bundesweite Initiativen. Bayern steht für Offenheit, Bildung und internationale Solidarität.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Kerstin Schreyer, Martin Wagle, Alex Dorow, Dr. Stefan Ebner, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über saubere Unternehmensfahrzeuge

COM(2025) 994 final

BR-Drs. 57/26

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über saubere Unternehmensfahrzeuge Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Begründung:

Der Verordnungsvorschlag verstößt gegen die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Mit dem Verordnungsvorschlag möchte die Europäische Union durch die Beschleunigung des Einsatzes emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge im Unternehmenssegment zu den Zielen der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beitragen

Es liegt zwar eine Zuständigkeit seitens der Europäischen Union vor.

Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit werden jedoch nicht gewahrt.

Eine Regelung durch die Europäische Union ist bereits nicht notwendig, da bereits zwei Regelungsansätze zur Senkung der CO₂-Emission im Straßenverkehr bestehen. Diese betreffen sowohl die Hersteller- als auch die Nutzerseite. Mit der Regulierung von CO₂-Grenzwerten wird die Herstellerseite reguliert. Mit dem EU-ETS 2-System wird ein Anreizsystem auf Seiten der Nutzer geschaffen. Deutschland setzt durch das nationale Emissionshandelssystem bereits in eigener Initiative negative Anreize für fossile Kraftstoffe. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten vielmehr selbst in der Lage sind, notwendige Maßnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstoßes festzulegen. Außerdem ist eine Doppelregelung zu befürchten, nachdem die Hersteller bereits durch die Verordnung zu CO₂-Grenzwerten reguliert werden. Hieraus können sich widersprüchliche Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der vorgeschriebenen CO₂-Reduzierung ergeben. Unabhängig von alldem werden durch unterschiedliche Quoten für die Mitgliedstaaten weder der einheitliche Ausbau der Ladeinfrastruktur gefördert noch eine Harmonisierung des Binnenmarkts angestrebt bzw. im Ergebnis tatsächlich auch erreicht.

Der Verordnungsvorschlag ist außerdem unverhältnismäßig. Das Handeln der Europäischen Union geht über das zur Erreichung der Ziele Erforderliche gemäß Art. 5 Vertrag über die Europäische Union hinaus. Wie bereits dargelegt, bestehen auf Hersteller- und Nutzerseite bereits Systeme zur Erreichung der CO₂-Minderung im Straßenverkehr. Die der Verordnung zugrundeliegende Regelung kommt, bevor das ETS 2-System seine Wirkung entfalten konnte, sodass die Erforderlichkeit weiterer Regelungen wegen Zielverfehlung nicht nachgewiesen ist. Unabhängig davon stellt der Vorschlag unverhältnismäßige Pflichten für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Unternehmen auf. Die Mitgliedstaaten werden für Kaufentscheidungen der umfassten Unternehmen verantwortlich gemacht. Die Unternehmen müssen Fahrzeuge anschaffen, für die sie keinen nachweisbaren Nutzen haben. Gerade hier wäre der einheitliche Ausbau der Ladeinfrastruktur europaweit essenziell. Zudem sind Leasing- und Mietwagenunternehmen auf die Nachfrage ihrer Kunden angewiesen. Jedenfalls ist die Delegation der Festlegung von Kriterien zu „in der Europäischen Union hergestellt“ auf delegierte Rechtsakte der Kommission unverhältnismäßig. Diese Definition stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechtsakts dar. Dies ist daher notwendigerweise im Hauptrechtsakt selbst zu regeln.



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Gerhard Hopp, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Dr. Petra Loibl, Peter Wachler** CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und
Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 in Bezug auf CO₂-Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge und die Fahrzeugkennzeichnung sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/94/EG

COM(2025) 995 final

BR-Drs. 68/26

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 in Bezug auf CO₂-Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge und die Fahrzeugkennzeichnung sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/94/EG (COM(2025) 995 final; BR-Drs. 68/26) Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag in seiner derzeitigen Ausgestaltung ab. Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Begründung:

Der Verordnungsvorschlag betrifft die Änderung der CO₂-Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge sowie die Einführung einer einheitlichen Fahrzeugkennzeichnung.

Die Zuständigkeit der Europäischen Union ist grundsätzlich gegeben. Der Klimawandel ist ein grenzüberschreitendes Problem. Koordinierte Maßnahmen auf europäischer Ebene können nationale, regionale und lokale Maßnahmen sinnvoll ergänzen und verstärken. Auch die Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für Fahrzeuge erfolgt bereits auf EU-Ebene, sodass eine unionsweite Regelung systematisch folgerichtig ist.

Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 4 Vertrag über die Europäische Union.

Der Vorschlag sieht vor, das Ziel einer vollständigen CO₂-Reduktion für neue leichte Nutzfahrzeuge bis 2035 auf eine Minderung um 90 Prozent abzusenken, sofern verbleibende Emissionen durch klimaneutrale Kraftstoffe oder die Verwendung von grünem Stahl ausgeglichen werden. Diese Konstruktion bleibt hinter den Erfordernissen einer technologieoffenen und wettbewerbsfähigen Ausgestaltung des Transformationsprozesses zurück.

Die Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus ist zudem unverhältnismäßig. Die Kompensation verbleibender Emissionen hängt nicht allein vom Handeln der Fahrzeughersteller ab, sondern maßgeblich von externen Faktoren wie der Verfügbarkeit klimaneutraler Kraftstoffe, dem Aufbau entsprechender Infrastruktur sowie der Marktentwicklung. Die vorgesehene Regelung weist den Herstellern faktisch Verantwortlichkeiten zu, die sie nicht vollständig steuern können. Dies wirkt investitionshemmend und ist geeignet, Transformationsprozesse unnötig zu verkomplizieren und in Teilen sogar hinderlich für Innovation und Standortstabilität zu sein.

Auch die stärkere regulatorische Berücksichtigung bestimmter Fahrzeugsegmente, insbesondere kleiner Elektrofahrzeuge, ist nicht geeignet, die angestrebten Ziele einer erschwinglichen und nachhaltigen Mobilität zu erreichen. Die Länge eines Fahrzeugs ist kein sachgerechter Maßstab für dessen Klimawirkung, Nachhaltigkeit oder soziale Erschwinglichkeit. Eine solche Differenzierung greift in die Modellpolitik der Hersteller ein, ohne eine verlässliche ökologische Steuerungswirkung zu entfalten.

Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit einem gesonderten Regulierungsvorhaben für Unternehmensflotten vorgesehen ist, dass bis 2035 neu registrierte Fahrzeuge in den Flotten großer Unternehmen zu 95 Prozent emissionsfrei sein sollen. Damit droht faktisch ein Verbrenner-Aus durch die Hintertür für Firmenfahrzeugflotten. Eine solche strukturelle Marktverengung würde insbesondere mittelständische Betriebe, Handwerksunternehmen und gewerbliche Fahrzeugnutzer erheblich belasten und greift unverhältnismäßig in unternehmerische Investitionsentscheidungen ein.

Insgesamt geht der Vorschlag in seiner derzeitigen Ausgestaltung über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus und verletzt damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Justiz und Grundrechte

Grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit – Überarbeitung der Eurojust-Verordnung (Folgenabschätzung)

02.12.2025 - 24.02.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Eurojust ist die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Sitz in Den Haag; Rechtsgrundlagen für Eurojust sind Art. 85 AEUV sowie die sog. Eurojust-Verordnung. Eurojust bietet eine Plattform, auf der die nationalen Justizbehörden bei der Bekämpfung schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität eng zusammenarbeiten. Die Agentur hat die Funktion, die Behörden in allen Phasen des Verfahrens zu unterstützen. Sie bietet ein Forum für Staatsanwälte, unterstützt gemeinsame Ermittlungsgruppen, stellt juristisches Fachwissen bereit und koordiniert Operationen, die gleichzeitig in mehreren Ländern durchgeführt werden. Auch die bayerischen Strafverfolgungsbehörden profitieren dabei unmittelbar von schnelleren und effizienteren Verfahren bei Beweismittelaustausch, Rechtshilfe und gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

Da die grenzüberschreitende Kriminalität durch Digitalisierung und neue Technologien wie die Künstliche Intelligenz immer internationaler und ausgefeilter wird und zugleich hybride Bedrohungen - bei denen Straftaten und Destabilisierungstaktiken kombiniert werden - in gefährlichem Maße zunehmen, sollen die Instrumente und Methoden für die Kriminalitätsbekämpfung ebenfalls ständig aktualisiert werden. Vor diesem Hintergrund plant die Kommission einer Überarbeitung der Eurojust-Verordnung.

Die vorliegende Konsultation soll in die Prüfung der Europäischen Kommission einfließen, wie die Agentur Eurojust verbessert, gestärkt, modernisiert und mit den Mitteln und Ressourcen ausgestattet werden kann, die sie benötigt, um immer neuen kriminellen Phänomenen zu begegnen.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Lebensmittelsicherheit

Verordnung über Biozidprodukte – Bewertung

11.12.2025 - 05.03.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 40. Sitzung am 10. März 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Biozidprodukte (Biozide) helfen, unerwünschte Organismen zu kontrollieren, die der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder der Umwelt schaden oder Materialien oder menschlichen Aktivitäten schädigen. Zu diesen Organismen gehören Schädlinge (Insekten, Ratten, Mäuse) und Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Schimmel). Biozide Produkte können aufgrund ihrer Eigenschaften und der damit verbundenen Nutzungsmuster Risiken für Menschen, Tiere und Umwelt darstellen. Daher regelt die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Verordnung über Biozidprodukte) die Bereitstellung und Nutzung von Biozidprodukten auf dem Markt, um sicherzustellen, dass sie keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche oder tierische Gesundheit oder auf die Umwelt haben.

Bereits im Juni 2021 identifizierte ein Kommissionsbericht über die Umsetzung der Verordnung über Biozidprodukte einige Probleme mit den bestehenden Regelungen. Danach kommt es regelmäßig zu langen Verzögerungen sowohl bei der Zulassung von Wirkstoffen als auch bei der Produktzulassung. Auch gibt es nur wenig Innovation bei neuen bioziden Wirkstoffen. Der Bericht kündigte an, dass 2025 eine Bewertung der Biozidprodukte-Verordnung stattfinden wird. Ziel dieser nunmehr durchgeführten Konsultation ist es, festzustellen, ob die aktuellen Regeln zweckmäßig sind.

Als führender Chemiestandort hat Bayern ein Interesse an praxistauglichen Zulassungsverfahren. Verschärfte Auflagen oder hohe Zulassungskosten könnten die lokale Wettbewerbsfähigkeit von spezialisierten KMU schwächen.

Zudem gelten seit dem 1. Januar 2026 verschärfte Anforderungen bei Verkauf und Anwendung von Rodentiziden (Maus- und Rattengift). Dies betrifft sowohl die bayerische Landwirtschaft als auch den generellen Infektionsschutz. Es sollte also sichergestellt sein, dass wirksame Mittel weiterhin legal eingesetzt werden können, während gleichzeitig Mensch und Umwelt geschützt werden.